



# **Gebührenreglement**

**Politische Gemeinde Fällanden**

vom 30. März 2021

in Kraft seit 1. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN .....	3
II.	BAUWESEN .....	5
III.	FEUERPOLIZEI.....	11
IV.	FEUERUNGSKONTROLLE .....	12
V.	Tiefbau .....	12
VI.	KOMMUNALE EINRICHTUNG .....	13
VII.	BÜRGERRECHT .....	14
VIII.	EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN .....	15
IX.	FEUERWEHRWESEN .....	16
X.	FINANZEN UND STEUERN .....	17
XI.	FRIEDHOFWESEN .....	17
XII.	AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN.....	18
XIII.	LEBENSMITTELKONTROLLEN .....	18
XIV.	ABFALLWESEN .....	19
XV.	SOZIALES .....	20
XVI.	POLIZEIWESEN .....	20
XVII.	RECHTSPFLEGE .....	23
XVIII.	BESONDERE BESTIMMUNGEN .....	24

## I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

### Art. 1 Schreibgebühren

- für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) Fr. 15.00
- pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00

### Art. 2 Kopien

- Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung bis 10 Kopien gebührenfrei
- Ab 10 Fotokopien sowie für Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden,
  - pro Seite Format A4 farbig oder schwarz-weiss Fr. 1.00
  - je Seite Format A3 farbig oder schwarz-weiss Fr. 1.50
  - Plankopien und dergleichen Selbstkosten
  - Planplots vom PDF, schwarz-weiss, pro m2 Fr. 6.00
  - Planplots vom PDF, farbig, pro m2 Fr. 10.00
  - Plankopien vom Archiv, schwarz-weiss, pro m2 Fr. 10.00
  - Plankopien vom Archiv, farbig, pro m2 Fr. 15.00
  - Scankopien bis Format A2, pro m2 Fr. 5.00
  - Scankopien grösser Format A2 oder Langformat Fr. 10.00
  - Mindestwert pro Auftrag bei Scans Fr. 10.00
- andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format Fr. 0.20

### Art. 3 Drucksachen

- Verordnungen, Gemeindeordnung, Reglemente, Broschüren und Weisungen der Gemeinde, sofern nicht anders geregelt gebührenfrei
- Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan Fr. 20.00
- Grosser Ortsplan 1:5'000 Fr. 20.00
- Fotografien, pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt wird Fr. 50.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

- Informationsgesuch zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei
- Reproduktion, Fotokopie im Format A4 oder A3
  - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
  - ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagequalität, pro Seite Fr. 2.00
- Elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)
  - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
  - ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00

- Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger  
zusätzlich zum Seitenpreis Fr. 35.00
- Audio- und Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ,  
pro Datenträger Fr. 35.00
- Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf  
Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe  
Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte
- Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die  
Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang
  - Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von  
amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
  - Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

### **Art. 5 Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen**

Personalkosten wenn nicht etwas anderes geregelt ist

- Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, pro Stunde Fr. 140.00
- Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen (zzgl.), pro Stunde Fr. 100.00

### **Art. 6 Spesen, Porti und Mahngebühren**

- Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
- Zahlungserinnerung gebührenfrei
- Mahnung (mit Androhung, Betreibung und Kostenfolge) Fr. 30.00
- Verwaltungsgebühr mit Betreibungseinleitung Fr. 50.00
- Rückforderung der Kosten des Betreibungsamts nach Aufwand
- Verrechnung der Rechtsöffnungskosten nach Aufwand

Zustellgebühren

Die ordentliche Briefzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.

- Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.) effektive Kosten
- Amtliche Zustellung durch Gemeindepersonal, pro Gang Fr. 50.00
- Polizeiliche Zustellung im Auftrag des Betreibungsamts, pro Gang Fr. 50.00
- Polizeiliche Verfügung im Auftrag des Betreibungsamts Fr. 50.00

### **Art. 7 Verfügung und Beschlüsse**

- Verfügung einer Ressortvorsteherin oder eines Ressortvorstehers Fr. 120.00  
bis Fr. 500.00
- Beschluss einer Behörde Fr. 300.00  
bis Fr. 3'000.00

Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 120.- bzw. Fr. 300.-.

**Art. 8 Schriftliche Auskünfte**

Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.

- |   |     |                |
|---|-----|----------------|
| - Schriftliche Auskünfte besonderer Art | Fr. | 40.00          |
|   |     | bis Fr. 200.00 |

**II. BAUWESEN****Art. 9 Zuständigkeit, Gebühren nach Aufwand**

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierten Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet, wobei die jeweils aktuellen Tarifsätze (Honorierung nach Zeitaufwand pro Stunde) der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zur Anwendung gelangen.

**Art. 10 Baubewilligung**<sup>1</sup> Freistehende Einfamilienhäuser

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - Für die ersten 1'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 3.00     |
| - Für die weiteren 500 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 2.80     |
| - Für die weiteren 500 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 2.60     |
| - Für den Rest, pro m <sup>3</sup>                         | Fr. | 2.40     |
| - Jedoch im Minimum  | Fr. | 3'000.00 |

<sup>2</sup> Übrige Wohnanlagen

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - Für die ersten 2'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>   | Fr. | 3.00     |
| - Für die weiteren 1'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 2.80     |
| - Für die weiteren 1'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 2.60     |
| - Für die weiteren 1'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 2.40     |
| - Für den Rest, pro m <sup>3</sup>                           | Fr. | 2.20     |
| - Jedoch im Minimum  | Fr. | 6'000.00 |

<sup>3</sup> Industrie- und Gewerbebauten

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| - Für die ersten 5'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>    | Fr. | 1.00     |
| - Für die weiteren 5'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>  | Fr. | 0.80     |
| - Für die weiteren 10'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 0.60     |
| - Für den Rest, pro m <sup>3</sup>                            | Fr. | 0.50     |
| - Jedoch im Minimum   | Fr. | 5'000.00 |

<sup>4</sup> Landwirtschaftsbauten

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - Für die ersten 5'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> | Fr. | 1.00     |
| - Für den Rest, pro m <sup>3</sup>                         | Fr. | 0.50     |
| - Jedoch im Minimum  | Fr. | 1'000.00 |

## **Art. 11 Besondere Bauvorhaben (Neubauten), Umbauten und Nutzungsänderungen**

Für besondere Bauvorhaben, wie reine Hallen mit verhältnismässig grossem Luftraum, Umbauten und Nutzungsänderungen, die bewilligungspflichtig sind und für welche die mit Art. 10 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder nicht festzulegen ist, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| – einfaches Gesuch (normaler Aufwand), minimal          | Fr. 500.00   |
| – normales Gesuch (mittlerer Aufwand), minimal          | Fr. 1'000.00 |
| – kompliziertes Gesuch (umfangreicher Aufwand), minimal | Fr. 2'000.00 |

## **Art. 12 Allgemeines**

<sup>1</sup> Mit der Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Baubewilligungen werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (pro Etappe/Gebäude):

- Planungs-, umweltschutz- und baupolizeirechtliche sowie brandschutz- und verkehrstechnische Prüfung des Baugesuchs,
- Verwaltungsaufwand für Publikationen von Baugesuchen,
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Entscheidfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Entscheids,
- Prüfung und Bewilligung, Kontrollen und Einmessen der Abwasseranlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters,
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen,
- Kontrollen von eingereichten Nachweisen,
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen (exkl. Kontrollen der Vermessung),
- Archivierung der Akten,
- Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen.

<sup>2</sup> Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühren erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen der Gemeindeverwaltung und/oder beauftragten Dritte wie:

- Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen,
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen von Aufzugsanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz,
- Lieferung und Anschlagen einer Haus- und Gebäudenummer sowie einer Zusatznummer,
- Benützung von öffentlichem Grund,
- weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang stehende Kosten,
- Bearbeitung von unvollständigen und/oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen,
- unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratung,
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist,
- unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und zusätzliche Baukontrollen pro Etappe,
- unverhältnismässiger Mehraufwand für feuerpolizeiliche Prüfung und Beratung,
- zusätzliche Entscheide (z. B. Revisionsprojekte, Erfüllung von Auflagen) sowie durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursachte Zusatzkontrollen oder im Tarif nicht aufgeführte Leistungen,
- amtliche Vermessung (Geometer, Kontrolle von Schnurgerüst, Aufnahme Höhenkoten etc.).

<sup>3</sup> Der Höchstansatz beträgt Fr. 20'000.– für die Erteilung der Baubewilligung und je Fr. 10'000.– (50 %) für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme, zusammen also maximal Fr. 40'000.–.

<sup>4</sup> Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bewilligungsgebühr verrechnet.

<sup>5</sup> Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr jedes einzelne Gebäude separat erhoben.

<sup>6</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

<sup>7</sup> Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren (entsprechend Art. 4 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Fällanden GebV) nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- objektive Bedeutung des Geschäfts,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

<sup>8</sup> In besonderen Fällanden können die Gebühren über die vom Kanton festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>9</sup> Die Kubatur zur Bemessung der Gebühren werden aufgrund des umbauten Raumes nach § 258 PBG und ABV § 12 ermittelt.

### **Art. 13 Gebührenreduktion**

Verfahren mit vermindertem Aufwand für die Behörde bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person werden wie folgt reduziert, resp. es erfolgt eine reduzierte Minimalgebühr:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| – Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheid  | Reduktion um 50 % |
| – Beurteilung von Abänderungsplänen, Minimalgebühr   | Fr. 250.00        |
| – Behandlung von Vorentscheiden, Minimalgebühr   | Fr. 150.00        |
| – Rückzug von Baugesuchen, wobei der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand angerechnet wird, Minimalgebühr | Fr. 200.00        |

### **Art. 14 Kostenvorschuss/Abrechnung Abwasseranlagen/Wasseranschluss**

Vor Baubeginn wird ein Kostenvorschuss (Akontozahlung) eingefordert. Der Kostenvorschuss berechnet sich aufgrund der gültigen Verordnung über die Verordnung der Abwassergebühren resp. der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung und wird in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten erhoben.

### **Art. 15 Anschlussgebühren für Abwasseranlagen**

Anschlussgebühren für Abwasseranlagen bis Fr. 2'000.– werden von der Abteilung Hoch- und Tiefbau direkt in Rechnung gestellt. Beträge über Fr. 2'000.– sind als Akontozahlung auf ein Depot der Gemeindekasse Fällanden einzuzahlen.

### **Art. 16 Nachzahlungen**

Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die voraussichtlichen Kosten nicht deckt.

**Art. 17 Zahlungsbestätigung für Baufreigabe**

Für die Baufreigabe muss die Zahlungsbestätigung des Kostenvorschusses bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau vorliegen.

**Art. 18 Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren**

Die Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren erfolgt durch die Abteilung Hoch- und Tiefbau, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Pendenzen erledigt sind, die Baubewilligung durch Zeitablauf hinfällig geworden ist oder das Baugesuch zurückgezogen wurde.

**Art. 19 Rohbauabnahme**

Die Gebühr für die Rohbauabnahme beträgt jeweils 50 Prozent der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10.

**Art. 20 Bezugs- und Schlussabnahme**

Die Gebühr für die Bezugs- und Schlussabnahme beträgt jeweils 50 Prozent der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10.

**Art. 21 Anzeigeverfahren**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr für das Anzeigeverfahren im Sinne von §§ 14 und 15 Bauverfahrensverordnung (BVV) beträgt mindestens Fr. 250.– und höchstens die gemäss in Art. 10 genannten Ansätze. Bei untergeordneten Bauvorhaben entfällt die Rohbau-/Bezugs-/Schlussabnahmegebühr.

<sup>2</sup> Bei Bauausführungen, die einen erheblichen Kontrollaufwand benötigen, werden die anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**Art. 22 Auflagenerfüllung/Projektänderungen**

– Auflagenerfüllung mindestens	Fr.	200.00
– Projektänderung im Anzeigeverfahren mindestens	Fr.	250.00
– Projektänderung im ordentlichen Verfahren mindestens	Fr.	350.00

**Art. 23 Klassierung der Gesuche**

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Abteilung Hoch- und Tiefbau.

**Art. 24 Verrechnung Rohbaukontrolle und Schlussabnahme**

Für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 20 und Art. 21 werden zusätzlich jeweils 50 Prozent der entsprechenden Bewilligungsgebühr verrechnet.

**Art. 25 Feuerpolizeiliche Bewilligung im Baubewilligungsverfahren**

Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 21 wird zusätzlich nach Aufwand gemäss den KBOB-Richtlinien in Rechnung gestellt.

**Art. 26 Bewilligungsgebühr für Kleinbauten in Familiengärten**

Bewilligungsgebühren für Kleinbauten in den Familiengärten Bachächer, Eichwis, Eigental und Underriet (z. B. Gartengerätehaus, Geräteschrank usw.)

pauschal pro Baute Fr. 50.00

**Art. 27 Vorentscheid**

Für einen Vorentscheid wird die Gebühr gemäss Art. 10 erhoben, mindestens Fr. 350.00

**Art. 28 Anrechnung Vorentscheidskosten an die Bewilligungsgebühr**

Die für den Vorentscheid verrechneten Kosten können bei einer späteren ordentlichen Baueingabe zu 50 Prozent an die Bewilligungsgebühr angerechnet werden, sofern das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht. Die Berechnung der Gebühren für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme erfolgt jedoch aufgrund der unreduzierten Bewilligungsgebühr.

**Art. 29 Beratung, Bauanfragen und Entscheide und Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren oder im Zusammenhang mit einer geplanten Baueingabe**

- Beratungen und Bauanfragen in nicht hoheitlichen Belangen, wie z. B. Beratungen von Kaufinteressenten oder mit nachbarrechtlichen Bezügen usw. nach Aufwand
- Schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen, wie z.B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten, Vorprüfung und Teilnahme an Jurierung von Wettbewerben usw. nach Aufwand
- Leistungen beigezogener Dritter werden weiterbelastet. effektive Kosten

**Art. 30 Wiedererwägungen/Verweigerungen/Rückzug**

Die Gebühren für Wiedererwägungen werden nach Aufwand verrechnet.

- Minimalgebühr Fr. 150.00
- Für Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss Art. 10 um 50 Prozent reduziert.
- Bei teilweisen Verweigerungen besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- Rückzug Baugesuch, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, mindestens Fr. 200.00

**Art. 31 Hausnummerierungen und Hinweistafeln**

Hausnummerierungen und Hinweistafeln werden pauschal verrechnet:

- Liefern und Anschlagen einer Polizeinummer, pro Eingang Fr. 40.00
- Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer Fr. 40.00

**Art. 32 Parzellierungen**

- Einfache Parzellierungen von bestehenden Grundstücken  
(ohne Geometerkosten) Fr. 200.00
- Umfangreichere Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten wie  
Berechnungen (Baumassen usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten,  
Notariat usw.), mindestens Fr. 400.00
- Die Auslagen für den Geometer werden nach dessen Ansätzen direkt verrechnet.

**Art. 33 Reklambewilligungen**

- Einfache Anlagen mit minimalem Aufwand Fr. 200.00
- Grössere komplexe Anlagen Fr. 500.00

**Art. 34 Baulicher Zivilschutz**

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten sind folgende Leistungen des Kontrollorgans gebührenpflichtig:

- Beurteilung der Schutzraumpflicht
- Beratung
- Begutachtung von Projekten
- Prüfung der Statistik
- Alle Baukontrollen (insbesondere Abnahmen der Armierungen)
- Abnahme der Schutzräume und Nachkontrollen

**Art. 35 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für den Pflichten Schutzraumbau 1984 (TWP)**

Die Gebühren für Pflichten Schutzplätze richten sich nach Anzahl Schutzplatz und gemäss Technischer Weisung für den Pflichten Schutzraumbau 1984 (TWP).

**Art. 36 Zwischenwert**

Für Zwischenwerte wird die Gebühr nach Anzahl Schutzplätze abgestuft (lineare Interpolation).

**Art. 37 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1082 (TWS)**

Die Gebühr für spezielle Schutzräume (Kranken- und Altersheime, Tiefgaragen mit und ohne Notstrom, Freifeldschutzraum) richten sich nach Art des Schutzraumes gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1982 (TWS).

**Art. 38 Befreiung**

Befreiung von der Pflicht, einen Schutzraum zu erstellen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, verpflichtet aber zur Entrichtung eines Ersatzbeitrages. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Zivilschutzverordnung (ZSV) und der Kantonalen Zivilschutzverordnung (KVZ).

**Art. 39 Aufzugsanlagen**

Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrollen und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion, Hochbauamt, Gebäudetechnik erhoben. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben.

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - Verwaltungsgebühren für baurechtliche Bewilligungen | Fr. | 150.00 |
| - Verwaltungsgebühren für Nachkontrollen              | Fr. | 100.00 |

**Art. 40 Bezug Katasterpläne**

Katasterpläne sind nach Grösse und Stückzahl gemäss kantonalen Tarifen zu beziehen bei der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf.

**Art. 41 Zustellung Baurechtsentscheide an Dritte (bis Widerruf)**

- |                      |     |       |
|----------------------|-----|-------|
| - Pro Entscheid      | Fr. | 50.00 |
| - Pro Folgeentscheid | Fr. | 50.00 |

**Art. 42 Behördliche Anordnung**

Für alle übrigen behördlichen Anordnungen (Befehle, Baueinstellungen, Aufforderungen zur Einreichung von Baueingaben, etc.) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens Fr. 250.- und höchstens Fr. 5'000.-.

**III. FEUERPOLIZEI****Art. 43 Periodische Gebäudekontrolle**

- |  |              |
|--|--------------|
| - Ordentliche und ausserordentliche Gebäudekontrolle | nach Aufwand |
| - Nachkontrollen von Beanstandungen, pro Gang        | nach Aufwand |

**Art. 44 Feuerungsanlagen**

Ausserordentliche Feuerungskontrollen und Kontrollen der Feuerpolizei	nach Aufwand
---	--------------

**Art. 45 Bewilligungen**

- |  |              |        |
|--|--------------|--------|
| - Alleiniger Brenner Ersatz (Heizkessel und andere Installationen völlig unverändert)  | Fr.          | 60.00  |
| - Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. grösser als 0,3 l/h Brennstoffverbrauch  | Fr.          | 60.00  |
| - Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) bis 600 kW mit bestehender und neuer Abgasanlage, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen, Erdsonden, direktbefeuerte Absorber ohne brennbare Kältemittel | Fr.          | 100.00 |
| - bei Bearbeitung durch Feuerpolizei   | nach Aufwand |        |

- Systemabgasanlagen für Öl- und Erdgasheizungen bis 600 kW Fr. 100.00  
  - bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei nach Aufwand
- Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW und Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie Spänefeuerungen, Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde, gasbetriebene Cheminée, Flüssiggasanlagen, Anlagen für Faulgas (z.B. Biogasanlagen), Wärmepumpen, direktbefeuerte Absorber mit brennbarem Kältemittel Fr. 100.00  
  - bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei nach Aufwand
- Abgasanlagen nach Holzfeuerungen nach Aufwand
- Bewilligung für Lagerung von gefährlichen Stoffen
  - Lager bis 300 kg Feuerwerkskörper Fr. 150.00
  - Lager über 300 kg Feuerwerkskörper Fr. 250.00
  - Lager über 450 l brennbare Flüssigkeit (Klassierung entzündbare Flüssigkeiten 1-3) nach Aufwand
  - Lager über 50 kg brennbare Gase nach Aufwand
- Bewilligung von Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrolle vor Veranstaltungen, Nachkontrolle bei Beanstandungen nach Aufwand

#### **Art. 46 Brandschutztechnische Begutachtung**

Die Brandschutztechnische Begutachtung von Baugesuchen ist in der Baubewilligung inbegriffen.

## **IV. FEUERUNGSKONTROLLE**

#### **Art. 47 Prüfkosten**

- Einstufige Öl- und Gasfeuerungen Fr. 120.00
- Atmosphärische Gasgebläsebrenner Fr. 120.00
- Zweistufige Öl- und Gasfeuerungen Fr. 150.00
- Holzfeuerungskontrollen nach Aufwand Fr. 105.-/h nach Aufwand
- Verwaltungskosten «Modell 2» inkl. Abgabe an Zentralstelle Fr. 75.00
- Regieansatz Feuerungskontrolleur Zusatzaufwendungen, pro Stunde Fr. 110.00

Die in Zusammenhang mit der Ausführung der Feuerungskontrollen anfallenden Kosten inkl. Verwaltungskosten kommen vollumfänglich dem Feuerungskontrolleur zugute. Die Tarife enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer und unterliegen nicht der Teuerung.

## **V. Tiefbau**

#### **Art. 48 Wiederherstellung von Belägen**

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen (Regietarif wird periodisch erneuert und stützt sich auf den kantonalen Tarif.

nach Aufwand

## VI. KOMMUNALE EINRICHTUNG

### Art. 49 Gemeindebibliothek

- Jahresbeitrag Erwachsene	Fr.	30.00
- Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren		gebührenfrei
- Jahresbeitrag für DVD-Ausleihe für alle Altersklassen	Fr.	15.00
- Rückrufgebühren für Medien		
- Erster Rückruf	Fr.	3.00
- Zweiter Rückruf	Fr.	5.00
- Dritter Rückruf	Fr.	10.00
- Verspätete Rückgabe einer DVD, Zuschlag pro Tag	Fr.	2.00
Ab dem 14. Tag ab Ausleihe erfolgt eine schriftliche Mahnung.		
Ab dem 21. Tag ab Ausleihe wird die DVD zum Neupreis in Rechnung gestellt, zuzüglich		
- Mahngebühr	Fr.	28.00
- Bearbeitungsgebühr	Fr.	5.00
- Mediensersatz Zeitschrift	Fr.	5.00
- Instandstellungsarbeiten von defekten Medien		nach Aufwand

Die Gebühren für den Ersatz eines Bildbandes, Spiels oder Spezial-Spielteils werden nach Absprache festgesetzt. Für alle übrigen Medien wird im 1. Jahr der Neupreis und ab dem 2. Jahr 10 Prozent Abschreibung pro Jahr, jedoch mindestens 50 Prozent des Neupreises verrechnet.

- Bearbeitungsgebühr, pro Einheit	Fr.	5.00
- Verlust Mitgliederkarte	Fr.	7.00

### Art. 50 Anlagen, Räume und Einrichtungen

#### <sup>1</sup> Miete Gemeindesaal

- Ortsansässige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag	Fr.	150.00
- Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag	Fr.	180.00
- Ortsansässige, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	300.00
- Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	360.00
- Nachreinigung		nach Aufwand

#### <sup>2</sup> Miete Zubehör (Gemeindesaal)

- Beamer/Projektor, pro halber Tag	Fr.	100.00
- Beamer/Projektor, pro Tag	Fr.	150.00
- Hellraumprojektor, pro halber Tag	Fr.	15.00
- Hellraumprojektor, pro Tag	Fr.	25.00
- Flipchart (inkl. Papier), pro halber Tag	Fr.	10.00
- Flipchart (inkl. Papier), pro Tag	Fr.	20.00

#### <sup>3</sup> Tagesmiete Zwicky-Fabrik

- Ortsansässige Private	Fr.	850.00
- Auswärtige Private	Fr.	1'700.00
- Ortsansässige Vereine		kostenlos
- Auswärtige Vereine	Fr.	850.00
- Firmen mit Sitz in Fällanden	Fr.	1'500.00
- Auswärtige Firmen	Fr.	2'200.00

- |                        |     |          |
|------------------------|-----|----------|
| - Ortsansässige Kultur | Fr. | 850.00   |
| - Auswärtige Kultur    | Fr. | 1'500.00 |

### **Art. 51 Bootsplätze**

Liegeplatzbenützung pro Jahr

- |                                    |     |        |
|------------------------------------|-----|--------|
| - Einheimische                     | Fr. | 660.00 |
| - Auswärtige                       | Fr. | 726.00 |
| - Aufnahme in Warteliste, pro Jahr | Fr. | 30.00  |

### **Art. 52 Mehrwertsteuer**

Auf die Gebühr der Bootsplätze wird zusätzlich 7.7 % Mehrwertsteuer erhoben.

### **Art. 53 Familiengärten**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| <sup>1</sup> Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten, pro Are | Fr. | 30.00 |
|---|-----|-------|

<sup>2</sup> Im Pachtzins sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.

## **VII. BÜRGERRECHT**

### **Art. 54 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht

- |   |     |              |
|---|-----|--------------|
| - Pro Person                            | Fr. | 1'200.00     |
| - Jugendliche bis 25 Jahre              | Fr. | 600.00       |
| - Miteingebürgerte minderjährige Kinder |     | gebührenfrei |
| - Rückzug des Einbürgerungsgesuchs      | Fr. | 300.00       |

<sup>2</sup> Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht

- |   |     |              |
|---|-----|--------------|
| - Pro Person                            | Fr. | 500.00       |
| - Jugendliche bis 25 Jahre              | Fr. | 250.00       |
| - Miteingebürgerte minderjährige Kinder |     | gebührenfrei |
| - Rückzug des Einbürgerungsgesuchs      | Fr. | 150.00       |

### **Art. 55 Schweizerinnen und Schweizer**

Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Schweizerinnen und Schweizer

- |   |     |              |
|---|-----|--------------|
| - Pro Person                                | Fr. | 300.00       |
| - Jugendliche bis 25 Jahre                  | Fr. | 150.00       |
| - Miteingebürgerte minderjährige Kinder     |     | gebührenfrei |
| - Rückzug des Einbürgerungsgesuchs          |     | gebührenfrei |
| - Länger als 10 Jahre in Fällanden wohnhaft |     | gebührenfrei |

**Art. 56 Weitere Bestimmungen**

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| - Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung  | gebührenfrei                        |
| - Wiedereinbürgerung  | gebührenfrei                        |
| - Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Bürgerrechtsausschuss<br>oder Gespräch Erhebungsbericht | Fr. 200.00                          |
| - Kantonaler Deutschtest und Prüfung Grundkenntnisse  | Kostenverrechnung<br>durch Anbieter |
| - Hilfsmittel für Prüfung Grundkenntnisse   | gebührenfrei                        |
| - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht  | gebührenfrei                        |

**VIII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN****Art. 57 Anmeldung**

- |   |           |
|---|-----------|
| - Anmeldegebühr, einschliesslich Abmeldung, zukünftiger Adresswechsel<br>innerhalb der Gemeinde sowie Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung                  | Fr. 40.00 |
| - Elektronische Umzugsmeldung   | Fr. 40.00 |
| - Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels oder<br>zur Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften,<br>pro Mitteilung | Fr. 40.00 |
| - Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Duplikat)   | Fr. 10.00 |

**Art. 58 Wochenaufenthalt**

- |   |            |
|---|------------|
| - Anmeldung   | Fr. 100.00 |
| - Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr | Fr. 100.00 |
| - Aufenthaltsausweis                                | Fr. 30.00  |

**Art. 59 Auszüge und Auskünfte**

- |  |           |
|--|-----------|
| - Einfache Adressauskunft                                      | Fr. 15.00 |
| - Adressauskunft mit Interessennachweis                        | Fr. 30.00 |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis                                   | Fr. 30.00 |
| - Wohnsitzbestätigung  | Fr. 30.00 |
| - Bestätigung auf vorgedruckten Formularen                     | Fr. 10.00 |
| - Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise | Fr. 20.00 |
| - Lebensbescheinigung  | Fr. 10.00 |

**Art. 60 Weitere Dienstleistungen**

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| - Datensperre                         | gebührenfrei |
| - Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke | gebührenfrei |

**Art. 61 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

– Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
– Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr.	35.00

**Art. 62 Ausländerrechtliche Gebühren**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

**IX. FEUERWEHRWESEN****Art. 63 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden.

<sup>2</sup> Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich (inkl. Personal, Fahrzeuge, Geräte).

<sup>4</sup> Gemäss Art. 34 des Reglements über die freiwillige Feuerwehr behält sich die Gemeinde vor, Vorhaltekosten nach Aufwand für die Administration bzw. Fouriertätigkeit durch Angestellte der Gemeinde weiterzuerrechnen.

– Vorhaltekosten Gemeinde pro Stunde	Fr.	120.00
– BMA Fehlalarme pro Alarm	Fr.	1'500.00

<sup>5</sup> Einsatz Wespenbekämpfung pro Einsatz inkl. eine Nachkontrolle	Fr.	150.00
--	-----	--------

**Art. 64 Zivilschutz**

Schutzraumkontrollen

– Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)	gebührenfrei
– Weitere Nachkontrollen	Fr. 100.00

## X. FINANZEN UND STEUERN

### Art. 65 Bestätigungen und Auskünfte des Steueramts

#### <sup>1</sup> Bestätigungen

– Steuerausweis, pro Steuerjahr (schriftlich)	Fr.	50.00
– Bescheinigung für Einbürgerungen, pro Person	Fr.	100.00
– Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung	Fr.	50.00
– Betreibungen löschen, Umtriebsentschädigung	Fr.	50.00

#### <sup>2</sup> Auskünfte

– Steuerauskünfte ohne Datensperre	Fr.	50.00
– Steuerausweise mit Datensperre	Fr.	70.00
– Auskünfte, die den üblichen Umfang überschreiten sowie Berechnungen im Zusammenhang mit Liegenschaften, sofern darauf keine Grundstücksgewinnsteuer entsteht		nach Aufwand

#### <sup>3</sup> Berechnungen

– Grundsteuern Verkehrswert-/Gewinnsteuerberechnungen in Erbfällen	Fr.	100.00
--	-----	--------

#### <sup>4</sup> Diverses

– Ausstellen zusätzlicher Liegenschaftenblätter	Fr.	30.00
– Zahlungsnachforschungen im Interesse des Kunden	Fr.	50.00
– Sucharbeiten im Archiv noch nicht elektronisch geführter Jahre		nach Aufwand
– Kopie gesamte Steuererklärung	Fr.	50.00
– Bezug einer CD-Rom «Private Tax»		gebührenfrei
– Pfandrechtsfälle	Fr.	250.00

## XI. FRIEDHOFWESEN

### Art. 66 Bestattungskosten

<sup>1</sup> Bestattungen, sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen innerhalb des Kantons Zürich, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Heimführungen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

#### <sup>2</sup> Grabplatzgebühren für Auswärtige

– Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.00
– Urnen-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.00
– Erdbestattungs- oder Urnen-Reihengrab für Kinder (bis 12 Jahre)	Fr.	500.00
– Urnennische	Fr.	1'500.00
– Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	500.00
– Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	100.00

#### <sup>3</sup> Beisetzung für Auswärtige

– Erdbestattung neues Reihengrab oder bestehendes Familiengrab	Fr.	1'000.00
– Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab	Fr.	400.00
– Erdbestattung in neues Kindergrab	Fr.	800.00
– Urnenbeisetzung in neues Kindergrab	Fr.	300.00

- Beisetzung in Urnennische	Fr.	400.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	400.00
- Beisetzung Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	200.00

### **Art. 67 Miete, Grabunterhalt und -pflege**

#### <sup>1</sup> Familiengräber (Mietdauer 60 Jahre)

- Einmalige Mietgebühr, pro m <sup>2</sup>	Fr.	1'500.00
- Erdbestattungs-Familiengräber, 6 m <sup>2</sup>	Fr.	9'000.00
- Urnen-Familiengräber, 4 m <sup>2</sup>	Fr.	6'000.00

#### <sup>2</sup> Sommer- und Herbstbepflanzung inkl. Grabunterhalt pro Jahr

- Erdreihengrab	Fr.	190.00
- Urnenreihengrab	Fr.	145.00
- Kindergrab	Fr.	145.00
- Individuelle Bepflanzung der Familiengräber	nach Aufwand	

#### <sup>3</sup> Zusätzliche Bepflanzungswünsche oder spezielle Pflegeanforderungen

nach Aufwand

#### <sup>4</sup> Jahresunterhaltungspauschale für Gräber, die von Angehörigen selber bepflanzte werden

- Erdreihengrab	Fr.	50.00
- Urnenreihengrab	Fr.	35.00
- Kindergrab	Fr.	35.00

#### <sup>5</sup> Exhumierung bzw. Urnenausgrabung, pro Urne

Fr. 200.00

## **XII. AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN**

### **Art. 68 Alterszentrum Sunnetal**

Die Gebühren richten sich nach der separaten Taxordnung.

## **XIII. LEBENSMITTELKONTROLLEN**

### **Art. 69 Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden gemäss Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums mittels Aufwandpunktwert berechnet und richten sich nach den Feststellungen des Kantonalen Laboratoriums.

- Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
- Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen, sowie Nachkontrollen, Aufwandpunktwert	Fr. 2.20

<sup>2</sup> Für Tätigkeiten, wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen, findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94, Anwendung.

<sup>3</sup> Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure

gebührenfrei

## XIV. ABFALLWESEN

### Art. 70 Kehrrichtgebühren

<sup>1</sup> Privathaushalte

Grundgebühr pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH)

– pro Monat	Fr.	5.00
– pro Jahr	Fr.	60.00

<sup>2</sup> Betriebe ohne Container

Grundgebühr pro Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieb, der seinen Betriebskehricht in offiziellen Kehrachtsäcken bereitstellt.

– pro Monat	Fr.	5.00
– pro Jahr	Fr.	60.00

<sup>3</sup> Sackgebühr

– 17-Liter-Sack, ½ Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	0.74
– 35-Liter-Sack, 1 Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	1.48
– 60-Liter-Sack, 2 Abfallmarken à Fr. 1.48	Fr.	2.96
– 110-Liter-Sack, 3 Abfallmarken à Fr. 1.48	Fr.	4.44

<sup>4</sup> Sperrgut

– pro Sperrguteinheit à 5 kg, 1 Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	1.48
--	-----	------

<sup>5</sup> Betriebe mit Containern

Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Betriebe, die ihren Betriebskehricht in Betriebscontainern bereitstellen, entrichten eine Grundgebühr und eine gewichtsabhängige Gebühr für die Containerleerungen.

– Grundgebühr pro Monat	Fr.	5.00
– Grundgebühr pro Jahr	Fr.	60.00

Für die Containerleerungen erfolgt die Verrechnung nach dem effektiven Gewicht gemäss dem jeweils aktuellen Tarif der Obrist Transport + Recycling AG.

### Art. 71 Grüngutgebühren

<sup>1</sup> Gebühren für Grüngutbehälter pro Leerung

– 0–50 Liter, 1 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48	Fr.	1.48
oder Jahresvignette	Fr.	46.29
– 51–100 Liter, 2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48	Fr.	2.96
oder Jahresvignette	Fr.	92.59
– 101–140 Liter, 3 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48	Fr.	4.44
oder Jahresvignette	Fr.	125.00
– 141–240 Liter, 1 Grüngutbündel gelb à Fr. 7.41	Fr.	7.41
oder Jahresvignette	Fr.	212.96
– 660–800 Liter, 4 Grüngutbündel gelb à Fr. 7.41	Fr.	29.64
oder Jahresvignette	Fr.	722.22

<sup>2</sup> Gebühr pro Bündel (max. Länge 1m, max. Gewicht 15 kg)  
 – 2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48 Fr. 2.96

### **Art. 72 Umtriebsgebühr**

Umtriebsgebühr, pro Anordnung gemäss Art. 7 der Abfallverordnung  
 der Gemeinde Fällanden Fr. 200.00

### **Art. 73 Mehrwertsteuer**

Auf die Gebührensätze der Abfallbewirtschaftung wird zusätzlich 7.7 % Mehrwertsteuer erhoben.

### **Art. 74 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist die oder der zurzeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümerin oder eingetragener Grundeigentümer. Sie oder er ist der Gemeinde für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

### **Art. 75 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an seinen oder ihren Liegenschaften, welche die Gebühren beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.

## **XV. SOZIALES**

### **Art. 76 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Bestätigung für Bezug resp. Nichtbezug von Sozialhilfe Fr. 20.00

### **Art. 77 Bewilligungsgebühr für Kinderkrippen und Kinderhorte**

– Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen Fr. 500.00  
 – Aufsichtstätigkeiten gebührenfrei

## **XVI. POLIZEIWESEN**

### **Art. 78 Gastgewerbepatente**

– Gastwirtschaften Fr. 175.00  
 – Klein- und Mittelverkaufspatente Fr. 125.00

**Art. 79 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunden**

- Dauernde Ausnahmen, pro Jahr Fr. 2'000.00
  - Vorübergehende Ausnahme
    - bis 02.00 Uhr Fr. 45.00
    - bis 04.00 Uhr Fr. 55.00
  - Kontrollen bei dauernden Ausnahmen, pro Jahr Fr. 1'500.00
- Die Kontrollgebühr der Schliessungsstunde wird dem Bewilligungsinhaber jährlich verrechnet.

**Art. 80 Abgaben für gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Die Abgaben für gebrannte Wasser sind in der Gastgewerbeverordnung LS 935.12 geregelt.

<sup>2</sup> Anzahl Liter pro Jahr und Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre):

- von 1 bis 500 Fr. 200.00
- von 501 bis 1'000 Fr. 400.00
- von 1'001 bis 1'500 Fr. 600.00
- von 1'501 bis 2'000 Fr. 800.00
- von 2'001 bis 2'500 Fr. 1'000.00
- von 2'501 bis 3'000 Fr. 1'200.00
- usw. maximal Fr. 8'000.00

**Art. 81 Hundehaltung**

In der Hundeabgabe enthalten ist der gemäss § 20 Abs. 1 der Hundeverordnung (HuV LS 554.51) festgesetzte Kantonsbeitrag von Fr. 30.-.

- Hundeabgabe pro Jahr Fr. 180.00
- Blindenhunde und andere von der kantonalen Abgabe befreite Hunde gemäss § 25 HuG gebührenfrei
- Erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldepflicht gebührenfrei
- Verspätete Registrierung Fr. 20.00

**Art. 82 Waffenerwerbsscheine**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays Fr. 20.00
- Feuerwaffen Fr. 50.00
- Andere Waffen Fr. 50.00
- Wesentliche Waffenbestandteile Fr. 20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins Fr. 20.00

**Art. 83 Plakataushang**

- Für Vereine und Institutionen ohne kommerziellen Charakter mit Sitz in Fällanden auf privatem und öffentlichem Grund (Plakatstellen der Gemeinde) kostenlos
- Plakataushang sonstiger Veranstalter auf Privatgrund Fr. 50.00

**Art. 84 Sonntagsverkauf**

Bewilligung für Sonntagsverkauf	Fr. 180.00
---------------------------------	------------

**Art. 85 Bewilligung für Anlässe und Veranstaltungen**

- |   |            |
|---|------------|
| – Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen mit gemeinnützigem Charakter, private Feste sowie für ortsansässige Parteiveranstaltungen | Fr. 50.00  |
| – Polizeibewilligungen für sonstige Veranstaltungen, unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl, Grossveranstaltungen   | Fr. 180.00 |
| – Expresszuschlag für das Ausstellen von Bewilligungen  |            |
| – 30 Tage bis zwei Wochen vor Anlass  | Fr. 50.00  |
| – Weniger als zwei Wochen vor Anlass  | Fr. 100.00 |

**Art. 86 Diverse Bewilligungsgebühren**

- |   |              |
|---|--------------|
| – Aufhebung Ruhezeit für Bauarbeiten                                  | Fr. 200.00   |
| – Kosten der Feuerpolizei, des Blitzaufsehers und anderer Fachstellen | nach Aufwand |

**Art. 87 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

- |   |              |
|---|--------------|
| – Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen   |              |
| – in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat  | Fr. 5.00     |
| – ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat  | Fr. 3.00     |
| – Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat | Fr. 12.50    |
| – Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr   | Fr. 300.00   |
| – Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.– pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.                                     |              |
| – Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger, wohltätiger Zweck)   | gebührenfrei |

**Art. 88 Parkberechtigung und Parkgebühren**

- |  |              |
|--|--------------|
| <sup>1</sup> Parkberechtigung Weisse Zone          |              |
| – Tagesparkberechtigung                            | Fr. 7.00     |
| – Monatsparkberechtigung                           | Fr. 50.00    |
| – Jahresparkberechtigung                           | Fr. 600.00   |
| <sup>2</sup> Parkgebühr für Zone Parkierungsanlage |              |
| – pro Stunde, max. 15 Stunden                      | Fr. 1.00     |
| <sup>3</sup> Parkgebühr für Sonderbewilligung      |              |
| – Monatsbewilligung                                | Fr. 50.00    |
| – Jahresbewilligung                                | Fr. 600.00   |
| – Lohholz  | gebührenfrei |

- <sup>4</sup> Parkgebühr für Ausnahmegewilligung Blaue Zone  
– pro Parkfeld, Maximaldauer ein Jahr

bis Fr. 600.00

### **Art. 89 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere für bauliche Zwecke und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypothek im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

### **Art. 90 Siedlungsentwässerung**

Die Gebühren richten sich nach der separaten Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und über die Abwasserverordnung.

### **Art. 91 Wasser**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden erhoben.

### **Art. 92 Strom**

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Strom werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

## **XVII. RECHTSPFLEGE**

### **Art. 93 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden nach Aufwand (Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls, Streitwert, tatsächliches Streitinteresse) verrechnet.

<sup>2</sup> Wenn die Verfahren einen verminderten Aufwand auslösen, wird die Spruchgebühr entsprechend reduziert.

### **Art. 94 Neubeurteilungen**

<sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert

- |   |              |
|---|--------------|
| – Streitwert bis Fr. 5'000.–                  | Fr. 300.00   |
| – Streitwert von Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.– | Fr. 1'200.00 |
| – Streitwert ab Fr. 20'000.–                  | Fr. 1'500.00 |

<sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde.

#### **Art. 95 Friedensrichter**

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren sowie den Empfehlungen des Kantonalvorstandes des Verbandes der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

#### **Art. 96 Betreibungsamt**

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

#### **Art. 97 Gemeindeammannamt**

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter.

## **XVIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 98 Änderungen des Tarifs**

Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Gebührenreglements werden vom Gemeinderat erlassen und sind jederzeit möglich.

#### **Art. 99 Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt den bisherigen Gebührentarif vom 19. September 2017.